

Anstehende KWG-Änderungen – der nächste Meilenstein im ESG- Risikomanagement



Sustainable Finance Webcast-Reihe:
Staying Ahead of the Curve
14.01.2026

Ihre Expert:innen für Sustainable Finance



Angela McClellan
Financial Services
Sustainability
Director
Berlin
angela.mcclellan@pwc.com



Ariane Rupp
Financial Services
Sustainability
Director
Mannheim
ariane.rupp@pwc.com



Stina Franziska Zacharias
Financial Services
Sustainability
Manager
Frankfurt am Main
stina.franziska.zacharias@pwc.com



Agenda

- 1 Regulatorischer Rahmen und Zeitplan
- 2 Neue Anforderungen im Überblick
- 3 Deep Dive Risikoplan
- 4 Nächste Schritte zur Umsetzung



Regulatorischer Rahmen und Zeitplan

Mit BRUBEG erfolgt die Umsetzung der ESG-Anforderungen aus der CRD VI in nationales Recht

CRD VI, Art 87a (5)

a. Mindeststandards und Methoden

Leitlinien zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken.

b. CRD-basierte Transitionspläne

Pläne mit Zeitplänen, Zielen und Meilensteinen zur Bewältigung ESG-bezogener finanzieller Risiken und Transformationspfade, einschließlich des Ziels der Klimaneutralität bis 2050.

c. Bewertungskriterien für ESG-Risiken

Qualitative und quantitative Kriterien zur Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Faktoren auf Risikoprofil und Solvenz über kurze, mittlere und lange Zeithorizonte.

d. Kriterien für ESG-Szenarien

Grundsätze für die Entwicklung von ESG-Szenarien gemäß Art. 87a (3) CRD, inkl. Parameter, Annahmen, Risiken und Zeithorizonte.

BRUBEG (Referentenentwurf)

§ 26c KWG-Entwurf – Verankerung ESG im Risikomanagement:

- ESG-Risiken sind als eigenständiger Risikobereich verbindlich in das Risikomanagement aufzunehmen
- Anforderungen an Prozesse, Strategien, Ressourcen und Verantwortlichkeiten
- Sicherstellung von klaren Verantwortlichkeiten und erforderlichem Know-how in der Organisation

§ 26d KWG-Entwurf – ESG-Risikoplan

- Institute müssen einen ESG-Risikoplan aufstellen (Ziele, Kennzahlen, Monitoring, Szenarioanalyse, Einbindung in Stresstests).
- Explizite Verpflichtung, langfristige Resilienz (u. a. Klimarisiken) des Geschäftsmodells unter Nutzung anerkannter internationaler Szenarien zu testen.

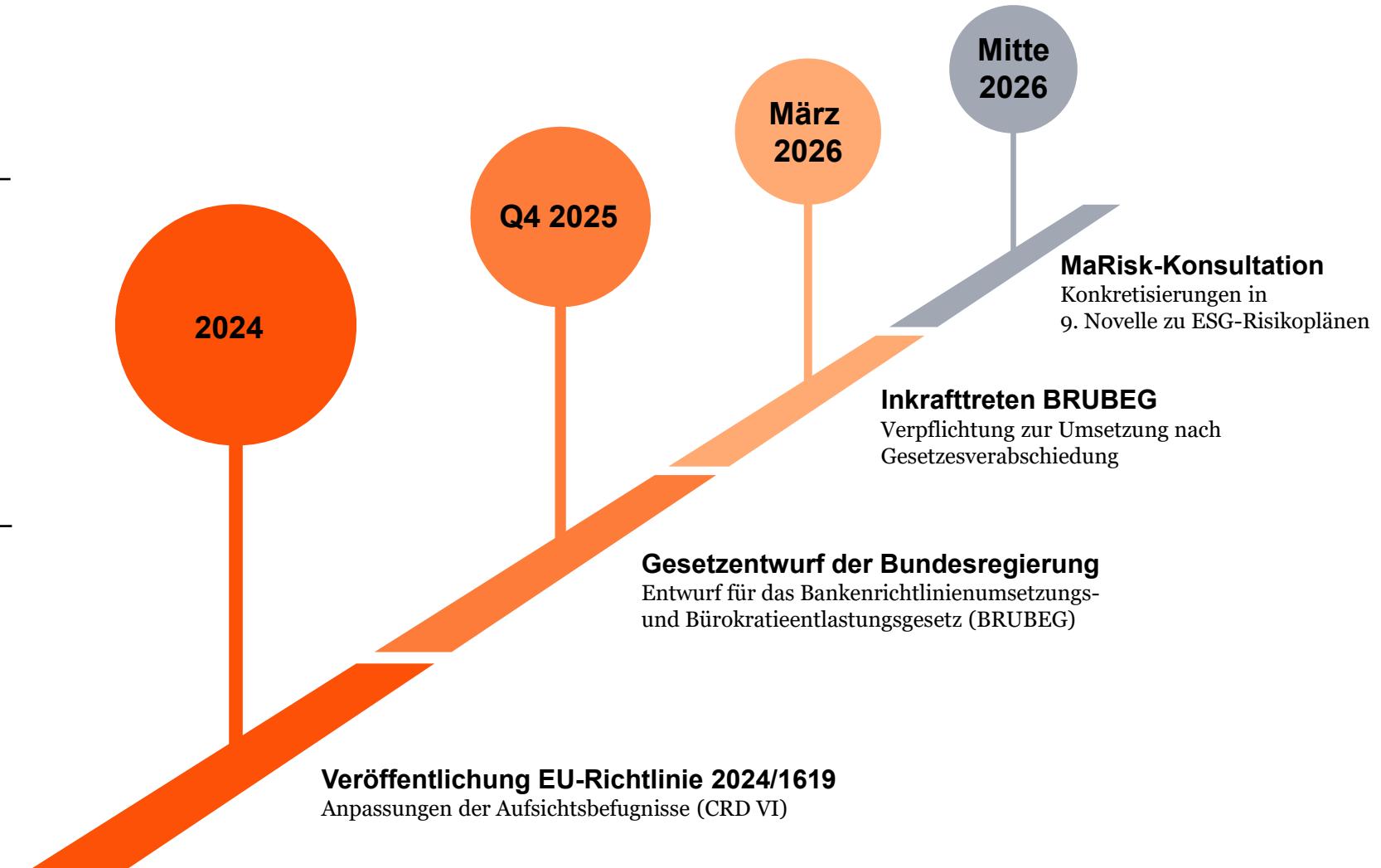
Im Kern des KWG-E steht die Erweiterung des Risikomanagements um die langfristige, strategische Ausrichtung



Der Countdown läuft: Nach der erwarteten Verabschiedung des BRUBEG im März, ist eine schnelle Umsetzung unerlässlich

Erwartung der Aufsicht hinsichtlich Timeline

- **Zügige Umsetzung seitens der Aufsicht** erwartet, da Inhalte durch die CRD VI zu erwarten waren.
- Konkretisierungen zu ESG-Risikoplänen vermutlich in der Konsultation zur 9. MaRisk-Novelle enthalten

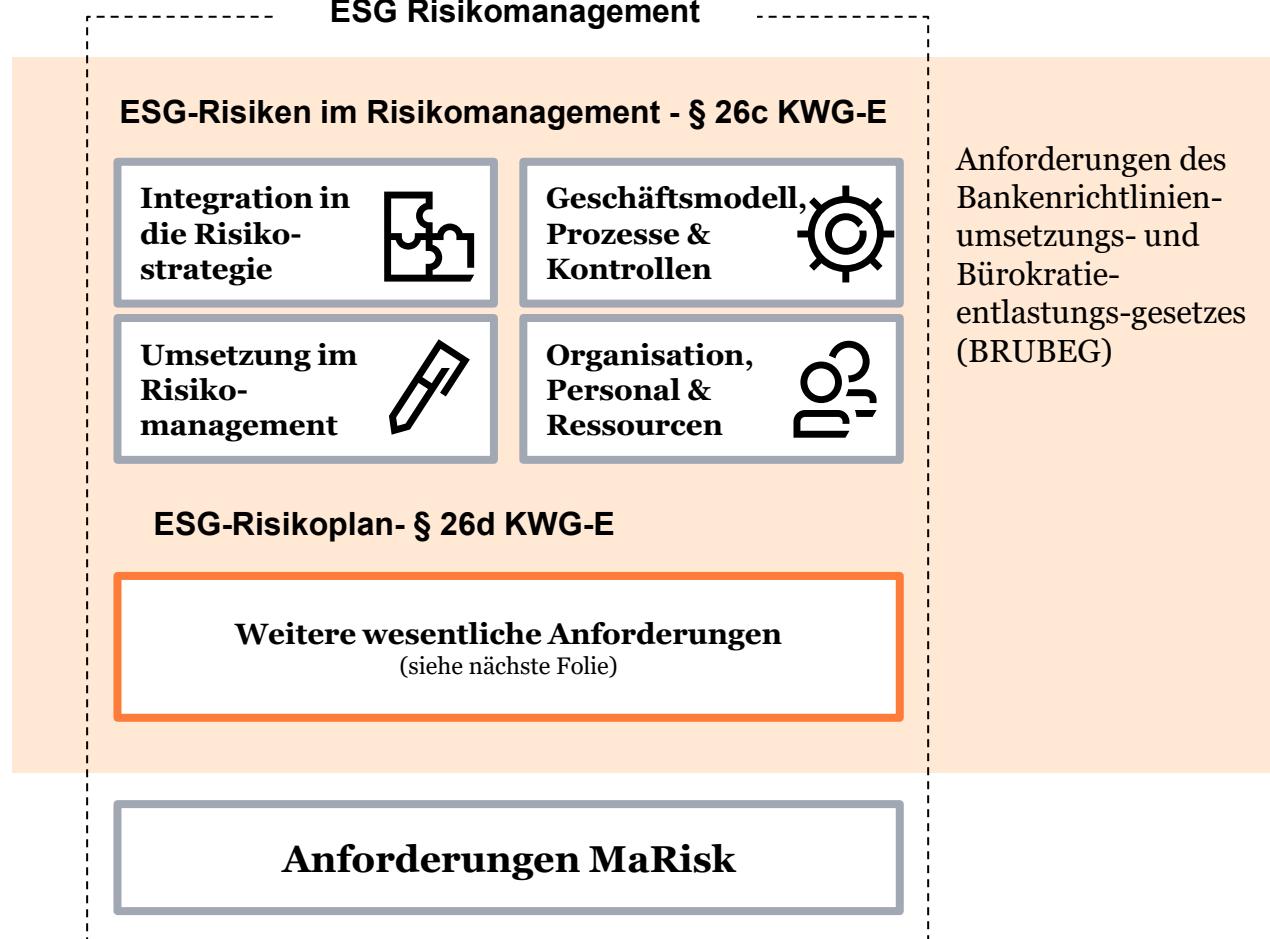




2

Neue Anforderungen im Überblick

Mit dem BRUBEG werden die ESG-Anforderungen im Vergleich zur aktuellen MaRisk erweitert



BRUBEG greift die ESG-Vorgaben der MaRisk auf und ergänzt diese entlang aller Ebenen des Risikomanagements



Mit **BRUBEG** folgt eine Erweiterung des Risikomanagement Horizonts:

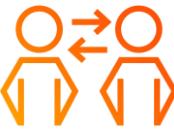
- Abbildung kurz-, mittel- und langfristiger ESG-Risiken (mind. 10 Jahre)
- ESG-Risiken werden nicht nur punktuell betrachtet, sondern umfassend in die Risikostrategie und die Steuerung der relevanten Risikobereiche eingebunden
- Verpflichtende Durchführung von Klimaresilienzanalysen (zusätzlich zu Stresstests)
- Erstellung eines ESG-Risikoplans

Neben der Berücksichtigung von ESG-Risiken verlangt BRUBEG die Erstellung eines Risikoplans



- **ESG-Risikoplan** im Rahmen der Risikostrategie erstellen*
- **Aktualität:** Strategien und Prozesse turnusmäßig überprüfen
- **ESG-Risiken** kurz-, mittel- und langfristig (mind. 10 Jahre) erfassen
- **Berücksichtigung Art, Umfang, Komplexität** der ESG-Risiken im Risikomanagement/ Geschäftsmodell
- Festlegung von **Grundsätzen, Kennzahlen und Obergrenzen**

ESG-Risiken im Risikomanagement - § 26c KWG-E



Organisation, Personal und Ressourcen

- **Personelle und technische Ausstattung** zur Bewertung und Steuerung von ESG-Risiken
- **Kenntnisse und Erfahrungen der Geschäftsleiter** zu ESG-Risiken
- **Vergütungssysteme für Geschäftsleiter** und Mitarbeiter müssen ESG-Risiken berücksichtigen*
- **Sicherstellung** ausreichender **finanzieller Ressourcen***



Umsetzung im Risiko- management

- Gesamtziel-Dokumentation inkludiert auch das Geschäftsmodell und reflektiert **für mindestens 10 Jahre**
- Berücksichtigung der ESG-Risiken über alle Zeithorizonte in der **Risikotragfähigkeit**
- **Risikoinventur** muss ESG-Risiken kurz-, mittel- und langfristig erfassen
- **Durchführung Stresstests inklusive Klimarisiken**, Verwendung anerkannter Szenarien
- Durchführung von **Klimaresilienzanalysen***



Geschäftsmodell, Prozesse und Kontrollen

- Teil der **Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung**
- **Strategien, Prozesse und Kontrollen**, Verknüpfung Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell*
- **Fachkunde** **Aufsichtsgremien** ESG-Risiken und Einbezug Überwachung*
- **Überprüfung der Anreizsysteme** durch Aufsichtsgremien muss auch ESG-Risiken einbeziehen*

Risikoplan*- § 26d KWG-E



Wesentliche Anforderungen an den Risikoplan

- **Verantwortung** **Geschäftsleitung** für Erstellung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung sowie Prozesse

- Festlegung **quantifizierbarer Ziele und Kennzahlen** zur Steuerung angemessen zu Geschäftsmodell

- **Finanzielle Risiken aus ESG, inkl. transitorische Risiken;** Berücksichtigung reg. Zielvorgaben EU und ggf. Drittstaaten

- **Berücksichtigung Berichte/ Maßnahmen EU Wissenschaftlicher Beirat** Klimawandel insbes. EU-Klimaziele

- Steuerung und Überwachung erfolgt **kurz, mittel- und langfristig (mind. 10 Jahre)**

- **Kohärenz** mit anderen offenzulegenden Angaben

*Neuheiten durch Erweiterung im Vergleich zur 7. MaRisk Novelle

Resilienzanalysen erweitern den Anforderungsbedarf an ESG-Szenarioanalysen durch eine langfristige Perspektive

§26c (4) 4 KWG-E

(...) im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Stresstests innerhalb der internen Kontrollverfahren nach § 25c Absatz 4a Nummer 3 Buchstabe f haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass diese Stresstests auch die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen berücksichtigen.

Institute testen überdies die **langfristige Resilienz** ihres Geschäftsmodells gegenüber ESG-Risiken, allen voran Klimarisiken, unter Verwendung einer Reihe von auf ESG-Faktoren bezogenen Szenarien, welche auf von anerkannten internationalen Organisationen entwickelten Szenarien beruhen.



NEU: Berücksichtigung der langfristigen Resilienz gegenüber ESG-Risiken
Aus der KWG-Erweiterung gehen keine Hinweise zur Methodik hervor. Möglichkeiten zur Umsetzung dieser ergeben sich aus der EBA-Guideline zu umweltbezogenen Szenarioanalysen und dem darin beschriebenen Vorgehen zu Resilienzanalysen

	Stresstesting	Resilienzanalyse
Zweck	Messung der finanziellen Auswirkung auf die Adäquanz des Kapitalstocks und der Liquidität	Antizipation möglicher Risiken und Möglichkeiten sowie Robustheit des Geschäftsmodells
Zeit-horizont	Kurz- bis mittelfristig	Mittel- bis langfristig
Szenarien	Baseline Szenario und mehrere plausible adverse Szenarien	Zentrales Szenario (basierend auf dem Baseline Szenario) und mehrere verschiedene Szenarien
Methodik	Im ICAAP inkludiert	Anwendung von Sensitivitätsanalysen denkbar

Deep Dive im nächsten Webcast am 25.2.

A wide-angle, aerial photograph of a winding road through a landscape of green rolling hills. The road curves gracefully through the terrain, with a wooden fence running alongside it. The hills are covered in lush green grass and some small clusters of trees. The lighting suggests it's either early morning or late afternoon, with long shadows cast across the landscape.

3

Deep Dive Risikoplan

Der ESG-Risikoplan soll die langfristige Ausrichtung und Aufstellung des Instituts im Kontext der ESG-Entwicklungen abbilden

Risikoplan*- § 26d KWG-E



*Spezifizierungen der Inhalte können durch kommende 9. MaRisk Novelle vorgenommen werden

Proportionalitätsprinzip in der KWG-Erweiterung: Fünf Erleichterungen für SNCIs*

1 § 26c (1) 2.

- Prüfung von **Strategien** und **Prozessen** zur Berücksichtigung von ESG-Risiken **mindestens alle 2 Jahre**

2 § 26d (1) 5.

- Festlegung von **Zielen, Kennzahlen und Verfahren** zur Steuerung von kurz- bis langfristigen ESG-Risiken unter Berücksichtigung von **Art, Umfang und Komplexität ihres Geschäftsmodells** sowie der **Verfügbarkeit von ESG-Informationen** von Gegenparteien

3 § 26d (1) 5.

- Möglichkeit der Beschränkung des ESG-Risikoplans auf **finanzielle Risiken** im Zusammenhang mit **umweltbezogenen** Risiken bis zum **31. Dezember 2029**

4 § 26d (1) 5.

- Möglichkeit der qualitativen Beschreibung von **Zielen und Kennzahlen** nach Anzeige bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank, wenn quantitative Ziele und Kennzahlen **nicht (in zumutbarem Aufwand) möglich** sind
- **Angemessene Steuerung und Überwachung** der ESG-Risiken muss weiterhin **gewährleistet** sein

5 § 26d (1) 5.

- Eigene Entscheidung zur **Berücksichtigung der jüngsten Berichte des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel** und seiner Maßnahmen im ESG-Risikoplan

* SNCIs - Small and Non-Complex Institutions (kleine und nicht-komplexe Institute)

Überblick: ESG-Risikoplan vs. Transitionspläne (CRD & CSRD)

Übergreifend gibt es eine Klimainitiative des Instituts			
	CSRD-Transitionsplan (ESRS E1)	CRD-Transitionsplan (CRD VI)	ESG-Risikoplan (§§ 26c/26d KWG-E)
Zweck	Wie wird das Geschäftsmodell dekarbonisiert ?	Wie werden wesentliche Einflüsse von ESG auf das Geschäftsmodell und Risikoprofil identifiziert und gesteuert?	
Betroffenheit	CSRD-pflichtige Institute	EZB-beaufsichtigte Institute in Deutschland	Alle Institute nach KWG SNCIs* nach Proportionalität
Anwendungszeitpunkt	Mit Umsetzung der CSRD in deutsches Recht	11.01.2026	März 2026 (erwartet) bzw. Januar 2027
Adressatenkreis	Interne und externe Stakeholder (Nutzer von ESG-Informationen)	Aufsicht (EZB, nationale Behörden), Vorstand, Aufsichtsrat	Aufsicht (BaFin), internes Risikomanagement, Vorstand, ggf. Aufsichtsrat

* SNCIs - Small and Non-Complex Institutions (kleine und nicht-komplexe Institute)

Der ESG-Risikoplan ist eine reduzierte Version des CRD-Transitionsplans - Überschneidungen mit dem CSRD-Transitionsplan





4

Nächste Schritte zur Umsetzung

Jetzt die Weichen stellen: Governance, Strategie und Risikoplan frühzeitig verzähnen

01

Nacharbeiten zu aktuellen MaRisk Anforderungen zum ESG-Risikomanagement

Hinsichtlich der langfristigen strategischen Ausrichtung sind **aktuelle Instrumente** auf ihre Zeithorizonte hin zu überprüfen.

Der Umgang mit hoher **Unsicherheit** über langfristige Zeithorizonte ist zu hinterfragen.

Gerade (risiko-)strategische Instrumente oder auch die Risikoinventur oder das Stresstesting sind hier zu betrachten.

02

Ausbau Governance und Verzahnung mit der Strategie

Die Vorgaben zu finanziellen und personellen **Ressourcen** zeigt den Bedarf des Know-Hows im Institut.

Klare Verantwortlichkeiten und die Einbindung des Leitungsorgans müssen als Basis für die **Governance** gelten.

Verzahnung der strategischen Ausrichtung mit dem Risikomanagement über die Langfristigkeit muss gewährleistet werden.

03

Erste Skizze zum ESG-Risikoplan

Themen des Risikoplans müssen identifiziert werden.

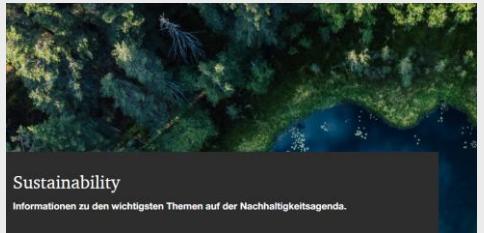
Mögliche Gaps für den Risikoplan müssen geschlossen werden.

Verständnis für das Zielbild und den Zweck des Risikoplan generieren.

Behalten Sie die Übersicht - Unser Informationsangebot für Sie

Sustainability Blog

Unser [Blog](#) mit Informationen zu den wichtigsten Themen auf der Nachhaltigkeitsagenda.

[Link](#)[Link](#)[Link](#)

[Nachhaltigkeit als Wettbewerbsvorteil: Von Compliance zum Werttreiber](#)

[PCAF 2025: Was sich beim Standard für finanzierte Emissionen \(Part A\) jetzt ändert](#)

[Berichtspflichten im Wandel: Wie die EU-Entscheidungen die Effektivität des Risikomanagements im Klimawandel beeinflussen](#)

Newsletter

Sustainable Finance News:
[December 2025](#)



Sustainable Finance News

December 2025

[Link zur Anmeldung](#)

Sustainable Finance Studien

[Portfolio-Alignment mit den Klimazielen: Benchmarking 2025](#)

[Das PAI-Statement – Regulatorische Bürde oder strategisches Steuerungsinstrument?](#)

[Link](#)[Link](#)

Portfolio-Alignment mit den Klimazielen: Benchmarking 2025



Das PAI-Statement – Regulatorische Bürde oder strategisches Steuerungsinstrument?

Nächster Webcast am 25. Februar 2026 zum Thema „Strategisches Risikomanagement durch Resilienz- und Geschäftsumfeldanalyse im Bankensektor“

[Link zur Anmeldung](#)

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

© Dezember 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der
PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der
PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.